Schutzkonzept der PS Niederholz zu Corona Schuljahr 21/22

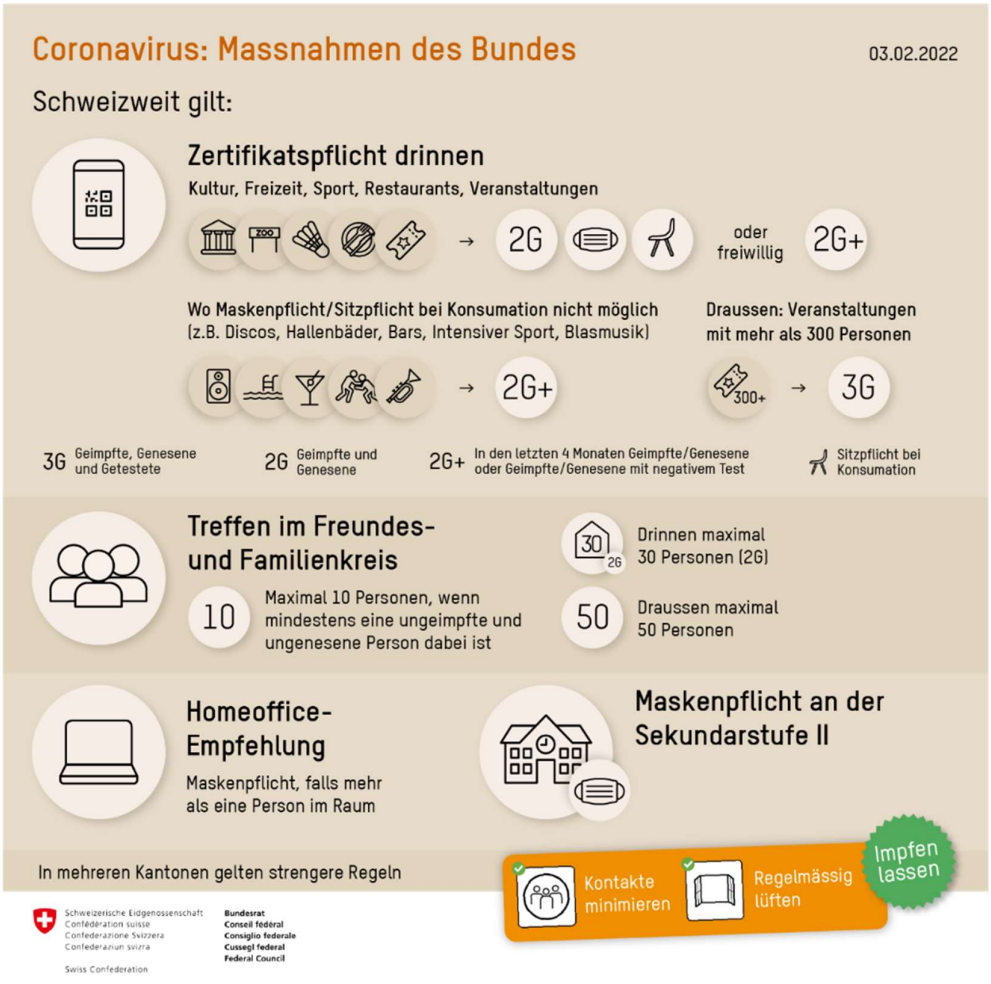
Stand 14. Februar 2022

1. Grundsätzliches

1.1. Gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen und weitere Regelungen

Grundlagen für dieses Schutzkonzept bilden folgende Regelungen

- Regelungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) vom 22.11.2021 (Stand 09.02.2022)
- Rahmenschutzkonzept Volksschulen Basel-Stadt (ED BS, 03.02.2022)
- Covid-19 Newsletter für die Volksschulen Basel-Stadt



1.2. Gültigkeit

- Das vorliegende Konzept gilt ab 14. Februar 2022 bis auf weiteres
- Sollten sich die Regelungen des BAG ändern, wird das Konzept angepasst
- Die Tagestruktur erstellt ein eigenes Konzept

1.3. Instruktion der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler müssen regelmässig über die geltenden unterschiedlichen Abstands- und Hygieneregeln unterrichtet werden. (siehe 3. Abstandsregeln, Hygiene und Prävention)

1.4. Absenzen

Es werden keine Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht befreit. Auch bei Schülerinnen und Schülern, die zu Hause mit einer Risikoperson zusammenleben, werden keine Freistellungen vom Präsenzunterricht ausgesprochen, sondern allenfalls besondere Schutzmassnahmen in der Schule festgelegt (z.B. Einhalten des Abstands im Klassenzimmer, ggf. Tragen einer Maske in den Fluren / in der Pause). Bei Anfragen von Familien bezüglich Befreiung vom Präsenzunterricht können diese an den KID verwiesen werden (schularzt@bs.ch). Dieser wird die Familien beraten, die medizinische Situation klären und eine Empfehlung aussprechen.

Mögliche notwendige Massnahmen werden mit der Schulleitung abgesprochen.

2. Schutz der Schülerinnen, Schüler und Mitarbeitenden

2.1. Maskenpflicht

Alle Lehr- und Fachpersonen und alle Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse müssen in den Innenräumen eine Maske tragen. Dies gilt auch für Personen mit einem Zertifikat. Ausgenommen sind lediglich Personen, die mit einem ärztlichen Zeugnis belegen, dass sie keine Gesichtsmaske tragen können.

Die Maskentragpflicht gilt auch im öffentlichen Verkehr. Zudem ist die Maskentragpflicht bei Besuchen in Museen, Bibliotheken, Theatern und anderen Institutionen zu beachten.

Die Schule stellt für den Unterricht und schulische Veranstaltungen ausserhalb der Schulhäuser und Kindergärten Masken zur Verfügung.

Förderangebote und Logpädie: Es gilt die detaillierte Regelung im Rahmenschutzkonzept Volksschulen Basel-Stadt vom 3. Februar 2022, die im Abschnitt «4.2 Präsenzunterricht und Angebote im Einzelnen» aufgeführt ist.

2.2. Gemeinsam genutzte Räume

Allgemein gelten die Abstandsregel von 1,5 m und eine maximale Raumbelegung von zwei Dritteln der Kapazität eines Raumes. Für gemeinsam genutzte Räume gelten folgende Maximalzahlen (für Aufenthalt ohne Masken):

- LP-Zimmer Hauptgebäude: 25 Personen
- LP-Zimmer Pavillon: 12 Personen
- Schulküche: 6 Personen
- Kopierraum: 2 Personen
- LP-Arbeitsplätze: 6 Personen

Die Räume werden entsprechend beschriftet.

2.3. Unterricht

Die Sitzordnung im Unterrichtsraum wird so eingerichtet, dass der Sicherheitsabstand zwischen Erwachsenen und Kindern möglichst eingehalten wird (siehe 3.1 Abstandsregeln). Der Unterricht wird methodisch so gestaltet, dass die Abstände eingehalten werden.

Kurze Kontakte mit nur geringem Abstand, beispielsweise beim Vorbeigehen oder bei kurzem Gespräch, stellen kein erhöhtes Risiko dar. Wenn bei einem Gespräch der Mindestabstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann, wird empfohlen, die Dauer so kurz wie möglich zu halten (nicht länger als 15 Minuten).

2.4. Sport- und Schwimmunterricht

Die Maskenpflicht gilt auch im Sportunterricht. Es werden sportliche Aktivitäten ausgewählt, die auch mit Maske ausgeübt werden können.

Die Schwimmhalle ist geöffnet, Schwimmen findet für alle Klassen statt. Im Wasser gilt keine Maskenpflicht.

3. Abstandsregeln, Hygiene und Prävention

Die Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sind einzuhalten. Es gilt weiterhin: Keine Hände schütteln, keine Begrüssungen mit der Faust und regelmässig Hände waschen.

3.1. Abstandsregeln

Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern: Unter den Schülerinnen und Schülern gelten keine Abstandsregeln.

Kontakt zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern: Zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern soll der vom BAG vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern möglichst eingehalten werden.

Kontakt unter Erwachsenen: Unter Erwachsenen muss der Mindestabstand eingehalten werden.

3.2. Seifenboss

Es gelten strenge Hygieneregeln: Alle Mitarbeitenden und alle SuS waschen sich vor Unterrichtsbeginn und nach der Pause die Hände. Für LP stehen alternativ Händedesinfektionsmittel zur Verfügung (Bezug auf dem Sekretariat).

- Die Kampagne «Seifenboss» wird weitergeführt und mit den SuS wiederholt bzw. eingeführt.
- Wenn SuS allergisch auf die Schulseife reagieren, kann über den Klassenkredit andere Seife besorgt werden.
- Handcrème müssen die SuS bei Bedarf selber mitbringen.

3.3. Reinigung

Reinigung durch Reinigungsfirma: Weiterhin 1x täglich zusätzlich zu den Toiletten die Oberflächen und Türklinken der Gänge, Treppenhäuser, LP-Zimmer, Garderoben, usw. Die zweimalige Trockenreinigung der Unterrichtsräume wird ausgelassen, die Nassreinigung bleibt.

In allen Unterrichtsräumen stehen Reinigungsmittel und Lappen zur Oberflächenreinigung zur Reinigung durch die Lehrpersonen nach Bedarf zur Verfügung.

Kindergärten: Die KG Standorte werden wie bisher durch die Hauswartinnen KG einmal täglich gereinigt. Weitere Reinigungen können durch die KG Lehrpersonen erfolgen. Reiniger für die Oberflächen steht den LP zur Verfügung und wird durch die Hauswartinnen nachgefüllt. Das gleiche gilt für die Desinfektionsmittel.

3.4. Lüften

Die Zimmer werden mindestens 1x pro Lektion gründlich gelüftet. Mit den CO_2-Messgeräten sollte das Lüften anhand der Messwerte vorgenommen werden.

3.5. Masken

Masken können im Sekretariat bezogen werden.

3.6. Lebensmittel

Es dürfen in Kindergärten, Schulen und Tagesstrukturen gemeinsam Mahlzeiten, Backwaren usw. zubereitet werden. Dabei sind die Abstand- und Hygieneregeln einzuhalten.

3.7. Repetitives Testen

Immer am Donnerstagmorgen werden die SuS obligatorisch mit Spucktests getestet. Das repetitive Testen dient zur Überwachung des Infektionsgeschehens und soll helfen, dass in einem positiven Fall schnell und unkompliziert auf mögliche Ausbrüche an der Schule reagiert werden kann.

Die Mitarbeitenden testen am Montag oder Donnerstag und geben ihre Proben bis spätestens 09:30 Uhr zuhanden des Mitarbeitendenpools im Sekretariat ab. Wer an beiden Tagen nicht in der Schule anwesend ist, macht dies am Mittwoch bis spätestens 10:30 Uhr.

Genesene Personen dürfen während 6 Monaten nach einem positiven Testergebnis nicht an den Spucktests teilnehmen.

Zur Organisation der Spucktests wird gesondert und via Spuckagentin informiert.

3.8. Meldepflichten

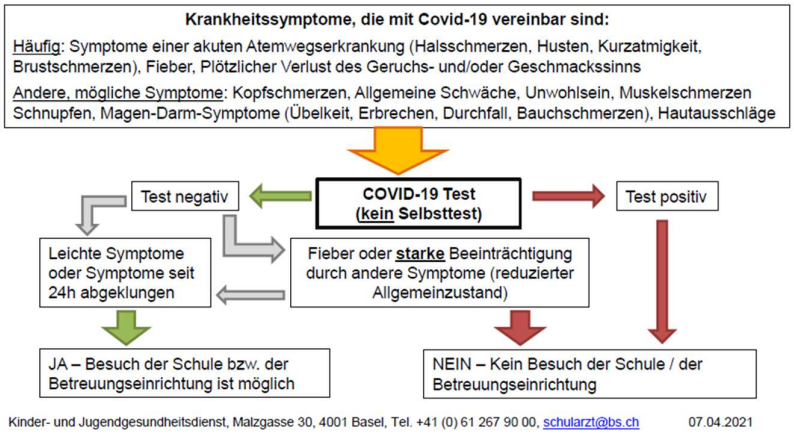
Wenn SuS die Schule nicht besuchen können (Verdacht auf Corona, Selbstisolation nach positivem Test, auf Grund eines Arztzeugnisses nicht zur Schule kommen, …), müssen die Eltern dies umgehend der Klassenlehrperson melden. Die Klassenlehrpersonen leiten dies an **ps.niederholz@riehen.ch** weiter**.**

Wenn Mitarbeitende die Schule nicht besuchen können (Verdacht auf Corona, Selbstisolation nach positivem Test, auf Grund eines Arztzeugnisses nicht zur Schule kommen, …), melden sie dies der zuständigen Tagesstruktur- oder Schulleitung und an **ps.niederholz@riehen.ch**.

3.9. Personen mit Krankheitssymptomen

Wenn bei Schülerinnen, Schülern oder Mitarbeitenden Covid-Krankheitssymptome auftreten, gehen sie nach Hause.

Sind Schülerinnen und Schüler oder Lehr- und Fachpersonen positiv auf das Coronavirus getestet worden, gehen sie für 5 Tage in Isolation. Es gelten die «Richtlinien Coronavirus – Schulen und Kitas» www.coronavirus.bs.ch/schulen



- www.gesundheit.bs.ch/schul-gesundheit/merkblaetter
- Für Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne gelten die Vorgaben des BAG. www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html

Bei Unsicherheit Rücksprache mit dem behandelnden Arzt oder dem Schularzt halten.

4. Diverse Regelungen

4.1. Unterricht

Die SuS dürfen alle Eingänge benützen. Der Unterricht beginnt für alle um 8:00. Alle Fächer finden statt.

4.2. Schulareal und Schulhaus

Erziehungsberechtigte und weitere, nicht zur Schule gehörende Personen dürfen sich unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht in Innenräumen) auf dem Schulareal aufhalten.

Für Bibliothek, Sporthalle und Sportanlagen gelten für die Öffentlichkeit die Regeln des BAG und der Gemeinde Riehen.

4.3. Schulinterne Anlässe

Bei Sitzungen gilt generell Maskenpflicht.

PT +, PT, Fachsitzungen und Klassensitzungen finden in der Regel im Schulhaus statt.

Schulsitzungen finden nach Möglichkeit in Form von Videokonferenzen statt.

4.4. Obligatorische Anlässe in der Schule

Bei obligatorischen Anlässen besteht keine Zertifikatspflicht und es gelten die Regeln des Schutzkonzepts. Auf der Einladung für solche Anlässe ist auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

Für **obligatorische** Veranstaltungen (mit und ohne Sitzpflicht) gilt in Innenräumen eine Obergrenze von 250 Personen und für Veranstaltungen im Freien eine Obergrenze von 500 Personen. Der Abstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. In Innenräumen gilt eine maximale Raumbelegung von zwei Dritteln der Kapazität.

Elternabende und Elternbesuchstage sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Maskenpflicht in Innenräumen) zulässig. Werden in Innenräumen Speisen und Getränke konsumiert, müssen folgende Regeln eingehalten werden: Sitzpflicht bei der Konsumation, Erhebung aller Kontaktdaten pro Tisch. Bei Elternabenden besteht die Möglichkeit, die Teilnahme auf einen Elternteil zu beschränken. Bei getrenntlebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht sind beide Elternteile einzuladen.

Elternabende können in den Klassenzimmern durchgeführt werden, wenn es die Platzverhältnisse zulassen und insbesondere die Abstände von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden können. (In einem Klassenzimmer von 60 m2 Grösse dürfen sich so rechnerisch maximal 40 Personen aufhalten).

4.5. Nichtobligatorische Anlässe in der Schule

Bei **nichtobligatorischen Anlässen** mit mehr als 300 Personen (sämtliche anwesende Personen mitgerechnet) **in Innenräumen** wie z. B. Theater- oder Orchesteraufführungen, gilt die 2G-Regel inklusive Maskenpflicht.

4.6. Ausflüge und Lager

Bis zu den Fasnachtsferien dürfen keine Lager oder Veranstaltungen mit Übernachtung durchgeführt werden.

Schulausflüge in der Schweiz und in grenznahen Regionen in Deutschland und Frankreich dürfen stattfinden (auch klassengemischt). Auf Reisen ins Ausland (Grenzregionen ausgenommen) ist zu verzichten. Aufgrund der weiterhin bestehenden Planungsunsicherheit müssen Stornierungskonditionen – möglichst ohne grössere Kostenfolgen – vereinbart werden.

Im Besonderen sind das «Rahmenschutzkonzept für Lager an den Volksschulen Basel-Stadt» vom 4.10.2021 und der Abschnitt «Schullager: Anbieter von Unterkünften können einen Testnachweis verlangen» im Covid-19-Newsletter Nr. 32 für die Volksschulen Basel-Stadt vom 10.9.2021 zu beachten. Eine

Woche vor Lagerbeginn ist die Schulleitung über die geltenden Regeln im Lagerort bzw. Lagerhaus zu informieren.

Externe Begleitpersonen (z.B. Eltern) dürfen eine Klasse unter Einhalten der geltenden Abstands- und Hygieneregeln auf einem Ausflug begleiten.

Bei Besuchen eines Theaters, Museums usw sind die Zertifikats- und Maskenpflichtregeln der jeweiligen Institution zu beachten.

4.7. Präsenzliste

Wir müssen weiterhin die Präsenz im Schulhaus kontrollieren und erfassen. Wir gehen davon aus, dass ihr gemäss eurem Pensum unterrichtet.

In die Präsenzliste muss eingetragen werden:

- Wer zusätzlich im Schulhaus oder KG ist (an einem Tag, an dem ihr keinen Unterricht habt)
- Eltern, die zu Gesprächen vorbeikommen (Eintrag durch LP)
- Elternabende und klasseninterne Anlässe: Alle anwesenden Personen müssen erfasst werden. Bitte eine Präsenzliste erstellen und diese der SL ins Fächli legen.

4.8. Bibliothek

Wenn Schulklassen während der Schulzeit (zu Zeiten, in welchen die Bibliothek für die Öffentlichkeit geschlossen ist) die Bibliothek besuchen, gelten die gleichen Regeln wie in der Schule.

Während den regulären Öffnungszeiten der Bibliothek für die Öffentlichkeit gilt auch für Schülerinnen, Schüler, Lehrpersonen oder Mitarbeitende unserer Schule die Zertifikats- und Maskenpflicht.

4.9. Diverses

Pilates findet unter Einhaltung der Zertifikatspflicht (2G) und der geltenden Masken-, Abstands- und Hygienemassnahmen statt.

Wenn alle Teilnehmenden das Zertifikat (2G+) erfüllen, darf die Pilatesstunde ohne Maske abgehalten werden.